



Hollersbach 12
5731 Hollersbach im Pinzgau
www.hollersbach.at

Baubehörde

Ing. Barbara Steger
06562/8113-16

bauamt@hollersbach.at

Allgemeine Bekanntmachung: Anberaumung Mündliche Verhandlung 3. Bauverhandlung 2025

Verhandlungstag: **Dienstag, 29.04.2025**
Verhandlungsleiterin: **Bürgermeisterin Sieglinde Isplitzer-Lerch**
Bausachverständiger: **BM Ing. Herbert Wallner**

ZEIT	ANTRAGSTELLER	GEGENSTAND
08:30	Peter Ranggetiner Schweinegg 2 5733 Bramberg	Bauplatzerklärung auf GN .24, 206, 207 u. 213/2, alle KG 57009 Jochberg
08:30	Peter Ranggetiner Schweinegg 2 5733 Bramberg	Nachträgliche Bewilligung im vereinfachten Verfahren Errichtung eines Ruheraumes / Lagers, eines Schiraums & Stützmauern – Jochberg 15 auf GN .24, 206, 207 u. 213/2, alle KG 57009 Jochberg
09:15	Peter Ranggetiner Schweinegg 2 5733 Bramberg	Bauplatzerklärung auf GN 205/1 u. 205/2, beide KG 57009 Jochberg
09:15	Peter Ranggetiner Schweinegg 2 5733 Bramberg	Nachträgliche Bewilligung im vereinfachten Verfahren Errichtung eines Windfanges, einer Gaupe und eines Ruheraumes – Jochberg 35 auf GN 205/1 u. 205/2, beide KG 57009 Jochberg
10:30	Michaela Refior Jochberg 27 5731 Hollersbach	Bauplatzerklärung auf GN 381/1, KG 57009 Jochberg
10:30	Michaela Refior Jochberg 27 5731 Hollersbach	Baubewilligung im vereinfachten Verfahren Umbau eines Einfamilienwohnhauses – Jochberg 27 auf GN 381/1, KG 57009 Jochberg
MITTAGSPAUSE		
13:30	Anton Riedlsberger Grubing 6 5731 Hollersbach	Baubewilligung im vereinfachten Verfahren Erweiterung Bauernhaus – Grubing 6 auf GN .15 und 138, beide KG 57009 Jochberg

Sie können einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die amtsbekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten erscheinen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Als Partei des Verfahrens beachten Sie, dass Sie ihre Parteistellung verlieren, wenn sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung (schriftlich) während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen gegen den Verhandlungsgegenstand erheben.

Hinweis:

Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Als Antragsteller beachten Sie, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies der Behörde umgehend mit, damit der Termin allenfalls verschoben werden kann.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 i.d.g.F.

ANGESCHLAGEN:	15. APRIL 2025
ABGENOMMEN:	

Für die Bürgermeisterin
Sieglinde Isplitzer-Lerch



Barbara Steger

i.A. Ing. Barbara Steger